Bundesrat Drucksache 300/6/88
07.07.88

Antrag

des Landes Schleswig-Holstein

zum

Steuerreformgesetz 1990

Punkt 3 der 591. Sitzung des Bundesrates am 8. Juli 1988

Der Bundesrat möge beschließen, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gem. Art. 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgenden Gründen zu verlangen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 12 und 20 (§§ 9 a und 19 EStG)

 Der Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 2000 DM und die damit verbundenen Maßnahmen sind durch eine Konzeption zu ersetzen, bei der der bisherige Gesamtbetrag von 1.644,- DM (564,- DM, 480,- DM, 600,- DM) aufgeteilt wird in einen erhöhten Werbungskosten-Pauschbetrag von 840 DM und einen einheitlichen Arbeitnehmer-Freibetrag von 804 DM, der die Wirkung des bisherigen Weihnachts-Freibetrages entfaltet.

 Begründung

 Der Bundesrat verweist auf die Begründung zu Ziffer 11 seiner Stellungnahme in der BT-Drucksache 11/2226.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

Die Anhörung der verfassungsrechtlichen Sachverständigen am 6. Juni 1988 im Finanzausschuß des Deutschen Bundestages hat ergeben, daß die Einführung eines Arbeitnehmer-Pauschbetrages

- verfassungswidrig wäre, wenn man entsprechend der Begründung des Regierungsentwurfs davon ausgehen könnte, daß der Arbeitnehmer-Pauschbetrag grundsätzlich auch einen Arbeitnehmer-Freibetrag in Höhe von 1.080 DM beinhalte (480 + 600 DM), dieser aber bei tatsächlich entstandenen Werbungskosten zwischen 920 DM und 2.000 DM fortschreitend auf 0 DM reduziert werde.

- mit verfassungsrechtlichen Risiken bedroht ist, wenn man die Regelung entsprechend ihrer Wirkungsweise so werte, daß der Arbeitnehmer-Freibetrag (480 DM) und der Weihnachts-Freibetrag (600 DM) ersatzlos entfallen und der Werbungskosten-Pauschbetrag von bisher 564 DM auf 2.000 DM angehoben werde. Die Typisierung von Werbungskosten in dieser Größenordnung sei grundsätzlich ein Verstoß gegen das Gleichheitsgebot und ließe sich auch unter dem Gesichtspunkt der Verwaltungsvereinfachung sachlich nicht mehr rechtfertigen, wenn sich dadurch bei einer ins Gewicht fallenden Anzahl von Steuerpflichtigen oberhalb der Geringfügigkeitsgrenze Wirkungen eines Freibetrages ergeben. Dabei sei von den statistischen Daten auszugehen, die Rechtsänderungen einzubeziehen und auch ein zeitbezogener Prognosespielraum anzuerkennen. Die Verwaltungsvereinfachung könne auch nicht als sachlicher Rechtfertigungsgrund gelten, wenn die Regelung in der Zusammenschau mit anderen Regelungen effektiv keine Verwaltungsvereinfachung bewirke. Stichworte: Wegfall des Sonderausgaben-Pauschbetrags, Finanzamtslösung bei der Arbeitnehmer-Sparzulage.

Alle Sachverständigen stimmten darin überein, daß sich das verfassungsrechtliche Risiko vermindern würde, wenn der Ar-

beitnehmer-Pauschbetrag in einen echten Arbeitnehmer-Freibetrag und einen Werbungskosten-Pauschbetrag gesplittet würde.

Durch die anderweitige Aufteilung des bisher geltenden Gesamtbetrages von 1.644 DM in einen von 564 DM auf 840 DM erhöhten Werbungskosten-Pauschbetrag und einen von 1.080 DM auf 804 DM reduzierten Arbeitnehmer-Freibetrag, der wie ein Weihnachts-Freibetrag wirken soll, wird einerseits der Verwaltungsvereinfachung im Rahmen verfassungsrechtlich akzeptabler Grenzen und andererseits dem Umstand Rechnung getragen, daß die Vollverzinsung (im wesentlichen wirksam zu Lasten von Selbständigen) eingeführt wird. Durch diese Aufsplittung wird eine verfassungsrechtliche Überprüfung des Arbeitnehmer-Pauschbetrages und damit eine jahrelang anhaltende Rechtsunsicherheit vermieden. Durch die Wirkungsweise des neuen Arbeitnehmer-Freibetrages wie der Weihnachts-Freibetrag nach geltendem Recht wird zugleich die Progressionsbesteuerung des Weihnachtsgeldes abgemildert.

2. Zu Artikel 1 Nr. 16 (§ 10 d EStG)

Die unbefristete Ausdehnung des Verlustvortrages ist rückgängig zu machen; es ist an der bisherigen Befristung (5 Jahre) festzuhalten. Darüber hinaus ist der nach geltendem Recht mögliche Verlustrücktrag in zeitlicher Hinsicht von 2 Jahre auf 1 Jahr und betragsmäßig von 10 Mio DM auf 5 Mio DM zu beschränken.

Begründung

Die unbefristete Ausdehnung des Verlustvortrages wäre nur im Rahmen einer EG-Harmonisierung vertretbar. Als isolierte nationale Maßnahme kann sie bei international tätigen Unternehmen zur Vernichtung von Arbeitsplätzen in der Bundesrepublik Deutschland beitragen. Aufträge werden den ausländi-

schen Konzernunternehmen zugewiesen, bei denen Verlustvorträge wegen ihrer zeitlichen Befristung unterzugehen drohen. Dies wird zu Lasten der Arbeitsplätze bei Konzernunternehmen in der Bundesrepublik gehen, wenn auf die zeitliche Befristung des Verlustvortrages verzichtet wird.

In Anbetracht der äußersten Anspannung der öffentlichen Haushalte infolge der durch die Steuerreform eintretenden Einnahmeausfälle kann das hohe haushaltsmäßige Risiko aus einem zweijährigen Verlustrücktrag nicht mehr verantwortet werden. Beispiel: Allgemeiner Konjunktureinbruch mit der Folge entsprechend stark verminderter Steuereinnahmen und zusätzlich verbunden mit der Last der Rückzahlung bereits in den Vorjahren vereinnahmter Steuer als Folge des Verlustrücktrages.

3. Zu Artikel 1 Nr. 26 und 31 (§§ 32, 33c EStG)

§ 32 EStG ist so zu ändern, daß Kinder wieder bis zum 18. Lebensjahr uneingeschränkt von Amts wegen berücksichtigt werden.

Begründung

Der Bundesrat verweist auf Ziffer 19 seiner Stellungnahme in der BT-Drucksache 11/2226.

4. Zu Art. 1 Nr. 44 Buchst. b (§ 40 Abs. 2 EStG)

In Art. 1 Nr. 44 Buchst. b wird § 40 Absatz 2 Nr. 2 wie folgt gefaßt:

"2. Arbeitslohn aus Anlaß einer Betriebsveranstaltung zahlt, wenn dieser 200 Deutsche Mark nicht übersteigt,"

Begründung

Die im Gesetzesbeschluß vorgesehene Pauschalbesteuerung von Arbeitslohn, der aus Anlaß von Betriebsveranstaltungen gezahlt wird, sollte nur zugelassen werden, wenn dieser Arbeitslohn einen zu bestimmenden Höchstbetrag nicht übersteigt.

Durch die betragsmäßige Begrenzung auf 200 DM je Betriebsveranstaltung werden Möglichkeiten des Mißbrauchs der Pauschalbesteuerung vermieden, z.B. bei wertvollen Geschenken an leitende Angestellte anläßlich einer Betriebsveranstaltung.

5. Zu Art. 1 Nr. 45 (§ 40a EStG)

In Art. 1 Nr. 45 ist § 40a Abs. 2 wie folgt zu ändern:

In Satz 1 wird die Zahl "15" durch die Zahl "25" ersetzt.

Begründung

Die im Gesetzesbeschluß enthaltene Differenzierung des Pauschsteuersatzes:

a) 25 v.H. bei kurzfristig beschäftigten Arbeitnehmern,

b) 15 v.H. bei Beschäftigung in geringem Umfang und gegen geringen Arbeitslohn

wird abgelehnt. Die Regelung führt zu erheblichen Abgrenzungsproblemen und damit zu Verwaltungserschwernissen. Die Pauschalierung der Lohnsteuer ist in beiden Fällen mit demselben Steuersatz vorzunehmen.

Die Anhebung auf 25 v.H. auch in den Fällen der Beschäftigung in geringem Umfang aund gegen geringen Arbeitslohn wirkt dem erheblichen Manipulationspotential gerade in diesem Bereich entgegen.

6. Zu Art. 1 Nr. 73 Buchst. d (§ 52 Abs. 2c EStG)

Die Übergangsregelung im Zusammenhang mit dem Wegfall der Steuerbefreiung für Zinszuschüsse und Zinsverbilligungen nach § 3 Nr. 68 EStG ist zu streichen, d.h. § 3 Nr. 68 des Einkommensteuergesetzes 1987 ist letztmals für das Kalenderjahr 1988 anzuwenden.

Begründung

Die Steuerbefreiung soll bei Darlehensgewährungen vor dem 1. Januar 1989 bis zum Jahre 2000 fortbestehen, jedoch begrenzt auf den im Veranlagungszeitraum 1988 freigestellten Betrag.

Die Regelung in § 3 Nr. 68 EStG 1987 beinhaltet ein erhebliches Manipulationspotential und ist wegen der Abgrenzung von Mißbrauchsgestaltungen äußerst verwaltungserschwerend. Nach allen Zielvorstellungen des Steuerreformgesetzes 1990 ist der Abbau dieser Subvention dringend angezeigt, und zwar ohne Übergangsregelung.
Ein Anspruch auf Fortbestand begünstigender Regelungen ist unter Vertrauensschutzgesichtspunkten weder nach einfachem Recht noch nach Verfassungsrecht begründet. Im übrigen eröffnet und provoziert die Übergangsregelung im Gesetzesbeschluß noch den Abschluß neuer Vereinbarungen, da sie auf die Verhältnisse im noch nicht abgelaufenen Jahr 1988 abstellt.